

Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung (NkB)

L 2.5

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Bei diesen Massnahmen ist schutzwürdigen land- und forstwirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen. Art. 18 Abs. 1 NHG

Kanton und Gemeinden erlassen die nötigen Bestimmungen zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt. Sie schaffen und unterhalten Schutzgebiete. § 42 Abs. 3 und 4 KV

Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen, um die einheimischen Pflanzen- und Tierarten zu erhalten, ihre Lebensräume zu bewahren, zu fördern und wo nötig neu zu schaffen. § 40 Abs. 1 lit. a BauG

Elemente, welche die Landschaft prägen und Bestandteil der natürlichen Eigenart sind, müssen geschützt und in ihrem Bestand und Erscheinungsbild erhalten werden. § 4 Abs. 1 NLD

Gebiete, die als Lebensraum für einheimische Pflanzen und Tiere sowie für ziehende Arten eines besonderen Schutzes bedürfen, werden als Naturschutzzonen ausgeschieden. § 7 Abs. 2 NLD

Die Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen und die Sicherung der Artenvielfalt, wie auch die nachhaltige Nutzung der Ressourcen und die Minimierung der Ressourcenbelastung werden in die Raumentwicklung integriert. RP, H 5.2

Herausforderung

Die verbliebenen naturnahen Gebiete werden sowohl flächenmässig, zum Beispiel durch Überbauung oder Fragmentierung, als auch qualitativ durch eine intensive Nutzung der natürlichen Ressourcen oder durch gebietsfremde Problempflanzen (invasive Neophyten) bedrängt. Weitere Schäden können nur mit hohem Aufwand beseitigt werden oder bleiben irreparabel. Für das langfristige Überleben von geschützten und gefährdeten Arten und Lebensgemeinschaften müssen wichtige Kern- und Rückzugsgebiete der Natur dauerhaft gesichert und nach den Erfordernissen des Arten- und Biotopschutzes gepflegt und gefördert werden können. Dabei sind auch Massnahmen zu ergreifen, um die Ausbreitung von gebietsfremden Problemarten (invasive Neobiota) zu verhindern.

Stand / Übersicht

Um die biologisch hochwertigen Flächen für den Arten- und Biotopschutz zu sichern, wurden die Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung (NkB) 1996 im Richtplan festgesetzt. Diese wertvollen Lebensräume, die nur etwa 1,5 % der Kantonsfläche bedecken, weisen die grösste Artenvielfalt und den grössten Anteil an bedrohten und seltenen Arten auf.

GRB vom 11.01.2011
(GR.10.293)

Mit dem am 11. Januar 2011 vom Grossen Rat beschlossenen Programm "Natur 2020" wurden unter anderem auch für die Sicherung, Pflege und Aufwertung dieser Kerngebiete sowie für die Renaturierung wichtiger Ergänzungsflächen die erforderlichen Ressourcen bereitgestellt.

Gestützt auf die Vorgaben des Bundes werden die in den Bundesinventaren "Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung" (IANB) beziehungsweise "Trockenwiesen und -weiden" (TWW) aufgeführten Gebiete sowie einzelne in den letzten Jahren wesentlich ökologisch aufgewertete Gebiete neu festgesetzt.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsatz

A. Die Behörden messen dem Arten- und Biotopschutz bei landschaftsrelevanten Vorhaben grossen Wert bei.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung

1.1 Die Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung werden festgesetzt.¹

1.2 Kanton und Gemeinden sorgen für einen angemessenen Schutz der Naturschutzgebiete von nationaler und kantonaler Bedeutung.

1.3 Die Gemeinden stellen den grundeigentumsverbindlichen Schutz der Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung in der Nutzungsplanung sicher und leiten die notwendige Schutz-, Entwicklungs- und Pflegeplanung ein.

¹ Detailliste siehe www.ag.ch/richtplan > Landschaft

Richtplan-Gesamtkarte